

Kleine Anfrage

AHV-Rentenerhöhung aufgrund der Inflation

Frage von Landtagsabgeordneter Mario Wohlwend

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 06. April 2022

In Medienberichten der letzten Woche wurde der Landesindex der Konsumentenpreise in der Schweiz mit 103 Punkten ausgewiesen. Als Basis dient der Dezember 2020. Das liechtensteinische AHV-Gesetz legt fest, wann die AHV-Renten frühestens erhöht werden müssen. Die Mindestrente in der AHV gemäss Art. 68 Abs. 3bis gilt bei einer Preisentwicklung bis zu einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103,4 Punkten als ausgeglichen. Als Basis dient der Dezember 2015, welcher mit 100 Punkten gleichgesetzt wird. Aktuell liegt der Wert gemäss meiner Auslegung bei 103,8 Punkten. Der Durchschnittswert läge somit in den ersten drei Monaten im Jahre 2022 mit 103,23 Punkten nur minim unter dem «magischen» Wert. Als Vergleichswert dient der Durchschnitt der Monate Januar bis Juni 2022. Die Inflation galoppiert international und hierzulande ist sie zumindest im Trab unterwegs. Deshalb ist eine allfällige Erhöhung im Jahre 2023 nur ein kleiner Trost. Vielversprechender ist die von der Regierung in Aussicht gestellte Altersstrategie, welche umfassend angelegt wird. Unter anderem soll sie Fragen der finanziellen Mindestversorgung sowie der angemessenen Vorsorge durch nachhaltig finanzierte Sozialversicherungen aufgreifen. Hierzu meine zwei Fragen:

- * Wie realistisch schätzt die Regierung die Situation ein, dass die seit 2011 unveränderte Mindestrente von CHF 1'160 auf CHF 1'195 erhöht wird?
- * Die Regierung hat diesen Dienstag die Postulatsbeantwortung der VU betreffend mögliche Massnahmen zur langfristigen Sicherung der AHV verabschiedet. Bis wann werden unsere Forderungen im Rahmen der Erstellung einer Altersstrategie erneut geprüft?

Antwort vom 08. April 2022

Zu Frage 1:

Diesbezüglich kann vorab auf die Antwort 4 der Interpellationsbeantwortung betreffend die Finanzierung der AHV unter Berücksichtigung der Ermöglichung einer Rentenanpassung, Bericht und Antrag Nr. 91/2021 verwiesen werden. Die Regierung müsste die Renten spätestens dann anpassen, wenn der Indexwert von 106.5 Punkten überschritten ist. Massgebend ist dabei gemäss Art. 77 AHVG das arithmetische Mittel von Januar bis Juni, die Anpassung erfolgt dann zwingend auf den folgenden 1. Januar. Die Regierung müsste gemäss Art. 77bis AHVG allerdings dann auf eine Rentenerhöhung verzichten, wenn die Reserven der AHV in diesem Zeitpunkt bereits geringer wären als das Fünffache einer Jahresausgabe. Somit kann die Frage einer allfälligen zwingenden Rentenerhöhung erst nach Vorliegen des arithmetischen Mittels des Konsumentenpreisindex von Januar bis Juni 2022 beantwortet werden.

Zu Frage 2:

Der Prozess zur Ausarbeitung einer Altersstrategie soll im Frühling 2022 offiziell initiiert werden. Ein Abschluss der Altersstrategie ist Ende 2023 geplant.